

Synopse zu den Änderungen der Entwässerungssatzung

If. Nr.	Geänderte Regelungen	Bisherige Textfassung (15.12.2005)	Neue Textfassung
1	Inhaltsverzeichnis	III. Anzeigepflicht, Haftung § 23 Anzeigepflicht § 24 Haftung der Stadt § 25 Haftung der Benutzer § 26 Ordnungswidrigkeiten IV. Schlussbestimmungen § 27 Unklare Rechtsverhältnisse § 28 In-Kraft-Treten	III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug § 23 Anzeigepflicht § 24 Haftung der Stadt § 25 Ordnungswidrigkeiten § 26 In-Kraft-Treten
2	§ 1 Abs. 2 (neu)	(Bisher keine entsprechende Regelung)	(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden oder dienenden Aufgaben mit ein.

3	§ 1 Abs. 3	Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.	Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder anderweitig von privaten Grundstücken oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
4	§ 2 Abs. 1	Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.	<u>Abwasser</u> im Sinne dieser Satzung ist 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
5	§ 2 Abs. 2	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.	Als <u>Grundstück</u> im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Die Regelungen für Grundstücke gelten gleichermaßen für Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG). Für Anlagen im Gemeinschaftseigentum ist die Gesamtheit der Eigentümer gesamtschuldnerisch verantwortlich.
6	§ 2 Abs. 3 Satz 1	Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des angefallenen Abwassers ist.	<u>Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung</u> sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers ist, soweit es sich hierbei nicht um Grundstücksentwässer-

			rungsanlagen gemäß Abs. 4 handelt.
7	§ 2 Abs. 3 Satz 2, 2. Anstrich	- Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze,	- Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze, bei Druckentwässerungssystemen als Anschlussdruckleitung,
8	§ 2 Abs. 3 Satz 2 4. Anstrich	- Kläranlagen.	- Zentralen Kläranlagen bzw. in öffentlicher Regie betriebenen Gruppenlösungen.
9	§ 2 Abs. 4 Satz 1	Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.	<u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u> sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen.
10	§ 2 Abs. 4 Satz 2, 1. Anstrich	- Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes und der Grundleitung,	- Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums und der Grundleitung; bei Druckentwässerungssystemen als Druckrohrleitung,
11	§ 2 Abs. 4 Satz 2, 3. Anstrich	Revisionsschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,	- Revisionsschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen einschließlich Regenrohrsinkkästen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,
12	§ 2 Abs. 4 Satz 2, 5. Anstrich	- Hebeanlagen,	- Hebeanlagen sowie Hauspumpstationen,
13	§ 2 Abs. 4 Satz 3 (bisher Abs. 5)	Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des hinterliegenden Grundstücks.	Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück gelten die das andere Grundstück querenden Entwässerungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstücks, soweit sie nicht zugleich auch vom vorderen Grundstück genutzt werden.
14	§ 2 Abs. 4 Satz 4 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Entwässerungsanlagen, die außerhalb des Grundstücks der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (z. B. Regenrohrsinkkästen vor dem Haus im öffentlichen

			Fußweg und deren Verbindung zum Anschlusskanal), zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen des jeweiligen Grundstücks.
15	§ 2 Abs. 5 (Bisher Abs. 6)	Einleitungsstelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne des Abs. 5 sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.	<u>Übergabestelle</u> ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken sind für die Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.
16	§ 2 Abs. 7 (bisher Abs. 8)	Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird, gelten als dezentral entsorgt.	Als <u>dezentral entsorgt</u> gelten Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird.
17	§ 3 Abs. 3 Satz 3 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Für <u>Hinterliegergrundstücke</u> gilt das <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u> , wenn das <u>Durchleitungsrecht</u> durch das <u>Vorderliegergrundstück</u> dauerhaft gesichert ist.
18	§ 3 Abs. 5 Satz 2	Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.	<u>Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum der Stadt regelt.</u>
19	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG der Stadt zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).	Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG der Stadt zu <u>überlassen</u> (Anschluss- und Benutzungszwang).
20	§ 4 Abs. 1 Satz 4 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Für <u>Hinterliegergrundstücke</u> gilt der <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u> , wenn das <u>Durchleitungsrecht</u> durch das <u>Vorderliegergrundstück</u> dauerhaft gesichert ist oder der Eigen-

			tümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen.
21	§ 4 Abs. 4 Satz 2 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Auf Verlangen der Stadt sind zu den Anforderungen nach Satz 1 entsprechende Nachweise vorzulegen.
22	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.	Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können.
23	§ 6 Abs. 3 a)	a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester, Schlamm, Haut und Lederabfälle,	a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Asche, Kehricht, Schutt, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Feuchttücher, Textilfasen, Schlachtabfälle, Tierkörper,
24	§ 6 Abs. 3 b)	b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe,	b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder sich ablagern können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, unfiltrierte Schlämme aus Spülbohrverfahren,
25	§ 6 Abs. 3 d)	d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole,	d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole, Arzneimittelreste,
26	§ 6 Abs. 3 k)	k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG)	k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen

		in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.	oder zu verwerten sind.
27	§ 7 Abs. 1 a)	a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen: - Stickstoff, gesamt 200 mg/l	a) An der Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen: - Stickstoff, TKN 200 mg/l
28	§ 7 Abs. 2	- Quecksilber 0,05 mg/l	- Quecksilber 0,05 mg/l* * Bei Zahnarztpraxen und Zahnkliniken ist die Amalgamfracht des Rohabwassers am Ort des Anfalls um 95 % zu verringern.
29	§ 7 Abs. 12	Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	Die Einleitung von Abwässern aus Kfz-Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche in öffentliche oder private Abwasseranlagen ist untersagt, wenn die Einleitung nicht über hierfür genehmigte Waschplätze oder Waschhallen erfolgt. Gleiches gilt für die Einleitung von Abwässern aus der Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
30	§ 10 Abs. 1	Unter den Voraussetzungen des § 109 des Sächsischen Wassergesetzes ...	Unter den Voraussetzungen des § 95 des Sächsischen Wassergesetzes ...
31	§ 12 Abs. 2	Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 und gleichwertig vorbehandelten Abwässern.	Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (§ 7 Abs. 10) und gleichwertig vorbehandelten Abwässern.
32	§ 13 Abs. 1 b)	b) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung nach § 16 dieser Satzung,	b) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Änderung, insbesondere durch Gebäudesanierung , nach § 16 dieser Satzung,
33	§ 13 Abs. 3	Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.	Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 1 nachzuweisen.
34	§ 13 Abs. 4	Die Unterlagen zum Vorhaben sind in zweifacher	Die Unterlagen zum Vorhaben sind in einfacher Ausfertigung

		Ausfertigung einzureichen	gung, auf Verlangen zweifach einzureichen.
35	§ 14 Abs. 1	Die Planung, Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung des Anschlusskanals obliegt dem Anschlusspflichtigen.	Dem Anschlusspflichtigen obliegen die Planung und Herstellung des Anschlusskanals, die nachträgliche Änderung seiner Lage oder Dimension sowie die Sanierung im Zuge von Neu- oder Ersatzbebauungen bzw. Umnutzungen eines Grundstücks. In den übrigen Fällen erfolgt die Sanierung vorhandener Anschlusskanäle durch die Stadt.
36	§ 14 Abs. 2 Satz 2	(bisher keine entsprechende Regelung)	Der Verschluss nicht mehr benötigter Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt.
37	§ 14 Abs. 3	Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsöffnung nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt.	Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt.
38	§ 14 Abs. 4 Satz 2	Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten bieten.	Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers bieten.
39	§ 14 Abs. 4 Satz 3 bis 5 (bisher § 14 Abs. 5)	Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlaß auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.	Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer erteilt und widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.
40	§ 14 Abs. 5 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Die Vermessung neu hergestellter Anschlusskanäle und Anbindepunkte erfolgt durch die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.
41	§ 14 Abs. 6 Satz 1	Die Abnahme des Anschlusskanals erfolgt durch die Stadt.	Die Stadt prüft die Einhaltung aller Anforderungen für die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers.
42	§ 14 Abs. 6 Satz 2 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Der Anschlusspflichtige hat die hierzu von der Stadt im Genehmigungsbescheid geforderten Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen.

43	§ 14 Abs. 7 Satz 4 und 5 (bisher § 14 Abs. 8)	Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.	Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.
44	§ 15 Abs. 1	Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 244,20 Euro je Anschlusspunkt.	Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 3, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 496 Euro für die Herstellung des Anbindepunktes. Bei zeitgleicher Realisierung von zwei Anbindepunkten (Trennsystem) beträgt der Aufwandsersatz 888 Euro.
45	§ 15 Abs. 3 Satz 1	In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 300 Euro pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanals festgesetzt.	In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 461 Euro pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanals festgesetzt.
46	§ 15 Abs. 3 Satze 2	(bisher keine Regelung)	Es wird mindestens 1 m berechnet.
47	§ 15 Abs. 3 Satz 3	(bisher keine Regelung)	Für die zu berechnende Rohrlänge ist die Darstellung im Bestandsplan maßgebend.
48	§ 15 Abs. 3 Satz 4 (bisher § 15 Abs. 3 Satz 2)	Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.	Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung oder Änderung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Maßnahme von ihm veranlasst oder zu vertreten ist bzw. ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
49	§ 15 Abs. 3 Satz 5	(bisher keine Regelung)	Bei mehreren gleichberechtigten Nutzern werden die Kosten jeweils anteilig erhoben.
50	§ 16 Abs. 1 Satz 4 (neu)	(bisher keine Regelung)	Für dezentrale Abwasseranlagen gelten die Anforderungen in § 17 ergänzend.
51	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Die Lage des Revisionsschachtes wird von der Stadt festgelegt.	Die Lage, lichte Weite und das Material des Revisionsschachtes werden von der Stadt festgelegt.

52	§ 16 Abs. 2 Satz 3	Er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstau-ebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.	Er muss jederzeit frei zugänglich, zu öffnen und bis auf die Rückstau-ebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.
53	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichem Umfang befugt, beim Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern.	Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichem Umfang befugt, bei der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern.
54	§ 16 Abs. 7 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Bei Druckentwässerungssystemen erteilt die Stadt Vorgaben über Art, Ausführung und Bemessung der Pumpanlage, der dazugehörigen Druckleitung einschließlich notwendiger Absperrvorrichtungen sowie der Lage des Pumpenschachtes. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Ein zusätzlicher Revisionschacht ist bei Druckentwässerungssystemen nicht erforderlich.
55	§ 17 Abs. 1 Satz 1	Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen.	Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt und betrieben werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen.
56	§ 17 Abs. 2 Satz 2	Neben den nach § 6 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser, Drainagewasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.	Es gelten die Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6 und 7.
57	§ 17 Abs. 2 Satz 3 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Die Inhalte (Fäkalien, Fäkalschlamm, sonstige Abwässer) sind der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten zu überlassen.
58	§ 17 Abs. 3 Satz 1	Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen, insbesondere den Herstellerhinweisen, Vorgaben der DIN 4261, den Bestimmungen der all-	Dezentrale Abwasseranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen zu errichten, zu betreiben und entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig warten zu lassen. Insbesondere sind die Herstellerhinweise, die Vorga-

		gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung zu errichten und zu betreiben.	ben der DIN 4261, DIN 1986-100 und DIN EN 12566, die bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beachten.
59	§ 17 Abs. 4 (bisher Abs. 3 Satz 2)	Sie sind entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, zu entsorgen (Regelentsorgung) bzw. zu warten und zudem nach Bedarf zu leeren (Bedarfsentsorgung).	Dezentrale Abwasseranlagen sind jährlich (Regelentsorgung) und darüber hinaus nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) zu leeren. Kleinkläranlagen können nach Bedarf entleert werden, maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Anforderungen gemäß Abs. 3. Die Regelentsorgung bei Kleinkläranlagen kann entfallen, wenn die Anlagen entsprechend fachgerecht gewartet werden und der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und das Ergebnis der Stadt unverzüglich anzeigt. Den Bedarf für eine Entleerung hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
60	§ 17 Abs. 5 Satz 2 (bisher § 16 Abs. 6)	Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren.	Zur Entsorgung und Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren.
61	§ 17 Abs. 5 Satz 3	(bisher keine entsprechende Regelung)	§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
62	§ 17 Abs. 6 (neu)	(bisher keine entsprechende Regelung)	Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung durch die Stadt bzw. durch die von ihr Beauftragten. Die für die Anlagen erstellten Wartungsprotokolle sind der Stadt mindestens einmal jährlich zuzusenden bzw. auf Anforderung der Stadt in auswertbarer digita-

			ler Form (z. B. über Schnittstelle des digitalen Wartungsprotokolls DIWA) zu übergeben. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer durch die Stadt gesetzten Frist zu beheben. Die Stadt ist über die Abstellung des Mangels unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
63	§ 17 Abs. 7 Satz 1 (bisher § 17 Abs. 3 Satz 3)	Sie sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.	Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf dessen Kosten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.
64	§ 17 Abs. 7 Satz 2 (bisher § 17 Abs. 7)	Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.	Sie sind anschließend zu reinigen und zu desinfizieren. Sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden sollen, sind sie zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen.
65	§ 18 Abs. 1 Satz 2	(bisher keine entsprechende Regelung)	Der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheider und die bedarfsgerechte Entsorgung der Inhalte auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
66	§ 18 Abs. 2	Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.	Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
67	§ 19 Abs. 2 Satz 1	Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.	Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

68	§ 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (bisher § 20 Abs. 2)	Insbesondere hat er Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern.	Er hat alle Anbindestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen in die Grundleitungen bzw. Grundstücksleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Dies gilt insbesondere für Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Überläufe von Regenbewirtschaftungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen.
69	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat.	Nach § 13 genehmigungsbedürftige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat.
70	Überschrift zum III. Abschnitt	III. Anzeigepflicht, Haftung	III. Anzeigepflicht en , Haftung, Vollzug
71	§ 23 Abs. 2	Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen: - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers, - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht.	Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen: - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; - Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht; - Wenn Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben in Betrieb genommen werden.
72	§ 24	§ 24 Haftung der Stadt	§ 24 Haftung
73	(§ 25 alt)	§ 25 Haftung der Benutzer Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend	entfällt

		gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.	
74	§ 25 Überschrift (§ 26 alt)	§ 26 Ordnungswidrigkeiten	§ 25 Ordnungswidrigkeiten
75	§ 25 Abs. 1 Nr. 6	(bisher keine Regelung)	6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze ableitet,
76	§ 25 Abs. 1 Nr. 9 (bisher § 26 Abs. 1 Nr. 8)	8. entgegen § 17 Abs. 3 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,	9. entgegen § 17 Abs. 4 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,
77	Überschrift IV. Abschnitt	IV. Schlussbestimmungen	entfällt
78	(§ 27 alt)	§ 27 Unklare Rechtsverhältnisse Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlusspflichtigen nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.	entfällt
79	§ 26 (§ 28 alt)	§ 28 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 25. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2004, außer Kraft.	§ 26 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.